

WeinAnwalt

Weinanwalt * Wissenswertes

Aus der Übung?



WeinAnwalt

Clemens Limberg

Unsere Nachbarn zwei Häuser weiter (Familie R., mit drei entzückenden Kindern und einem ebenso entzückenden Hund) sind liebe Freunde und mindestens so lukulisch interessiert („verfressen und versoffen“) wie wir. Zuletzt hatte Familie R. eine Sorge geäußert und eine juristische Frage aufgeworfen, die ich auch hier gerne teilen möchte, nämlich: Was, wenn der nun mögliche und heiß ersehnte Lokalbesuch schiefgeht? Was gilt rechtlich, wenn beispielsweise die Reservierung untergegangen, die Bestellung vertauscht, das Essen kalt und ungenießbar ist und die Getränke warm und ungenießbar sind?

Nun, klar ist, dass es verschiedene Rechtsbehelfe gibt, mit welchen das Entgelt für eine unzureichende Leistung gemindert oder sogar gänzlich zurückgefordert werden kann. Allen voran gibt es Gewährleistungsbehelfe, mit welchen ein Gast primär den Austausch bzw die Verbesserung einer Leistung fordern kann (z.B. ein nochmalig, frisch gekochtes Gericht oder einen Ersatz für den fehlerhaften Wein). Sekundär (also wenn Austausch oder Verbesserung nicht möglich oder nicht tunlich sind) kann auch die Preisminderung oder sogar die Vertragsrückabwicklung (also die Rückzahlung des gesamten Entgelts) begehrt wer-

den. Andere Rechtsbehelfe wie Irrtumsanfechtung oder *lesio enormis* (massives Ungleichgewicht der wechselseitigen Leistungen) wären auch denkbar.

Darum ging es aber Familie R. gar nicht vorrangig, die Frage war eher nach einem darüber hinausgehenden Schaden, insbesondere einem Schadenersatz für das ideelle Ungemach eines verpatzten Abends (auf den man sich schon lange gefreut hat). Tatsächlich sind für das Gelingen eines Abends ja die äußeren Umstände wohl gar nicht so ausschlaggebend; aus rechtlicher Sicht wäre ein Ersatz für „seelisches Leid“ aber ohnehin kaum möglich. Der OGH hat bisher Schmerzensgeld für seelische Qualen nur dort zugesprochen, wo sie „Krankheitswert“ erreichen, beispielsweise bei sexuellem Missbrauch oder bei Verlust eines nahen Angehörigen (Trauerschaden, Schockschaden). Für ein verpatztes Abendessen, und mag es auch noch so schiefgegangen sein, ist ein ideeller Schadenersatz ausgeschlossen.

Insgesamt ist diese Sorge der Familie R. aber wohl ohnehin ganz unbegründet, und zwar einerseits weil die österreichische Gastronomie gut vorbereitet und bestens in Form ist (wie ich mich bereits selbst überzeugen konnte); und andererseits gibt es für den Notfall noch einen Ersatzplan: Herr R. kocht nämlich selbst ausgezeichnet, und seine Frau ist Grillmeisterin (oder umgekehrt), und der benachbarte Weinanwalt kümmert sich natürlich gerne um die Getränkebegleitung.